

Schriftliche Fragen im Juni

Arbeitsnummer 6/364

Frage Nr. 364:

Inwieweit und in welcher Höhe plant die Bundesregierung neben der beabsichtigten Anhebung der Regelsätze nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zum 1.1.2012 auch eine Anhebung der Regelsätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die trotz einer allgemeinen Preissteigerung seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.1993 bis Ende 2010 in Höhe von fast 31 Prozent ausgeblieben ist, und falls keine Erhöhung geplant ist, inwieweit ist dies mit der Regelung nach § 3 Abs. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur realitätsgerechten und transparenten Bestimmung und steten Überprüfung des von Staats wegen zu garantierenden menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar?

Antwort:

Die Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, wonach der Gesetzgeber zur Konkretisierung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum alle existenznotwendigen Aufwendungen zu bemessen hat, gelten auch im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Die Festsetzung der Leistungssätze im AsylbLG genügt diesen Anforderungen nicht. Aus diesem Grund prüft die Bundesregierung derzeit die Neufestsetzung der Leistungssätze im AsylbLG. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen der Überprüfung der Leistungssätze im AsylbLG wird auch geprüft, mit welchem Anpassungsmechanismus im AsylbLG der verfassungsrechtlichen Pflicht zur fortwährenden Überprüfung und Weiterentwicklung der festgesetzten Leistungen bei sich ändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entsprochen wird.